

N1

Datum	[wird automatisch eingefügt]
Bearbeiter:	Frau Anne Jahn
Gesch-Z.:	105-T13- 3841/970+10#242555/2023
Hausanschluss:	+49 355 4991-1349
Fax:	+49 33201 442-662

T13

## **Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH; Reg. Nr. G01023**

Sehr geehrter Herr Burde,

am 30.06.2023 übermittelten Sie mir zum Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH; Reg. Nr. G01023 eine Anfrage zur vorgesehenen Fällung eines Alleebaumes in Verbindung mit der Errichtung bzw. Erweiterung einer Stationszufahrt. Dies greife auch auf das Grundstück des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg (LSB) ein, welcher im Austausch mit dem Vorhabenträger stehend Nachforderungen stellt und die Auffassung vertritt, die Zuständigkeit und Prüfung dieser Belange übernehmen zu müssen.

Sie baten dahingehend um eine Koordinierung der Verfahrensweise (Antragstellung, Entscheidungsträger) zwischen LSB und N1.

Bezüglich Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Ist die Entnahme eines Alleebaums wie vorliegend Gegenstand des BImSchG-Verfahrens, so sind die Belange des Alleenschutzes gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG natürlich von der zuständigen Naturschutzbehörde (N1) gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV und nicht vom Eigentümer (hier LSB) wahrzunehmen. Ebenso verhält es sich mit der Befreiung nach § 67 BNatSchG sowie der Festlegung des Kompensationsumfangs im Rahmen der Befreiung.

Einer Abstimmung zwischen dem N1 und dem LSB bedarf es dazu nicht.

Dem LSB bleibt es jedoch unbenommen, sich als Eigentümer gegen eine Fällung auszusprechen bzw. einer Fällung nur zuzustimmen, wenn eine geforderte Anzahl an Bäumen als Ersatz gepflanzt wird. Dies ist jedoch ausschließlich eine Sache zwischen dem LSB als Eigentümer und dem Antragsteller (in diesem Kontext eher zivilrechtliche Frage).

Auf das Handbuch LBP des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg kann sich der LS in diesem Zusammenhang nicht beziehen, da er nicht als Vorhabenträger tätig wird.

Im Ergebnis ist daher folgendes festzustellen:

Die Wahrnehmung der Belange des Alleenschutzes gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG erfolgt in Zuständigkeit von N1.

Mit den Anforderungen der Naturschutzbehörde als TÖB und der Forderung des LS als Eigentümer ist von T13 im Verfahren umzugehen. Einer Koordinierung der Anforderungen sowie einer Abstimmung mit dem LSB bedarf es in dieser Frage nicht.

Als Mindestkompensationsumfang i.S. der Eingriffsregelung ist der von N1 benannte Umfang – der gemäß HVE (2009) S.32 bei Alleebäumen nach den Vorgaben des Handbuch LBP des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zu ermitteln ist – im Bescheid festzulegen.

Der vom LS geforderte Nachweis, dass andere Erschließungen nicht möglich sind (Verschiebung bzw. Reduzierung der Zufahrt) ist mit Blick auf § 15 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der naturschutzfachlichen Unterlagen ohnehin darzulegen.

Gemäß § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG bedarf es vor Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Diese ist von T13 als verfahrensführender Stelle durchzuführen. Im Vorfeld sollte jedoch bereits geprüft werden, ob Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Wenn nicht, kann man gleich mitteilen, dass eine Befreiung aufgrund fehlender Befreiungsvoraussetzung nicht möglich und damit die Fällung unzulässig ist.

Da über die Fällung im BImSchG-Verfahren durch das LfU, T13 entschieden wird, sehe ich kein zwingendes Erfordernis, die Rückmeldung der anerkannten Naturschutzverbände an den LS zu übergeben. Die Entscheidung hierzu liegt jedoch bei T13.

Eine Abstimmung zwischen LS und Vorhabenträger zur Lokalisierung der Pflanzstandorte, sollte, sofern sich diese an einer Straße im Eigentum des LS befinden, natürlich vor Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlage erfolgen. Denn die Pflanzstandorte müssen sowohl im LBP verzeichnet als auch im Befreiungsantrag benannt sein.

Anne Jahn

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--